

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Fassung der letzten Änderung vom 22.06.2017

Aufgrund der § 3 Absatz 1, § 27 Absatz 4 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – wird von der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 15.08.2019 auf Grundlage des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Fassung der letzten Änderung vom 22.06.2017 erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Fassung der letzten Änderung vom 22.06.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Königswinter, den 15.08.2019

gez. Dirk Käsbach
1. Beigeordneter
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

gez. Dr. Josef Griese
Ratsmitglied

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Fassung der letzten Änderung vom 22.06.2017 öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 21.08.2019

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer